

Satzung vom
zur VII. Änderung der Verbandssatzung
des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe
vom 16. März 1993

Aufgrund des § 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen –GO NRW- in der jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasserleitungszweckverbandes Langerwehe in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende VII. Änderung zur Verbandssatzung vom 16. März 1993 beschlossen.

Art. I
Änderungen

In der bisher gültigen Satzung wird folgende Änderung vorgenommen:

In § 3 (1) wird der Satz wie folgt ergänzt:

„Der Verband kann sich darüber hinaus an Unternehmungen beteiligen, deren Unternehmensgegenstand die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung oder Umwandlung regionaler erneuerbarer Energien bzw. die Vermarktung der in diesen Anlagen erzeugten Energie ist.“

Art. II
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.